Achkarren Bickensohl Bischoffingen Burkheim Oberbergen Oberrotweil Schelingen

Nachrichtenblatt

DER STADT VOGTSBURG IM KAISERSTUHL

Freitag, den 17. April 2020
45. Jahrgang
Nummer 16

Herausgeber: Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl, 79235 Vogtsburg-Oberrotweil, Tel. 07662/8120 • **Verantwortlich für den redaktionellen Teil:** der Bürgermeister. **Für den Anzeigenteil/ Druck:** Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG, Meßkircher Straße 45, 78333 Stockach
Telefon: 07771 9317-11; Telefax: 9317-40, E-Mail: anzeigen@primo-stockach.de, Homepage: www.primo-stockach.de
Redaktionsschluss: Dienstag, 12.00 Uhr • **Anzeigenschluss:** Dienstag 12.00 Uhr in Vogtsburg, am Mittwoch 15.00 Uhr in Stockach

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

die hohe Dynamik der Verbreitung des Coronavirus in Deutschland und unserer Region hat dazu geführt, dass Bund, Land Baden-Württemberg und die Stadt Vogtsburg für die Bevölkerung einschneidende Beschränkungen verfügen mussten, um die Menschen vor der Infektion zu schützen. Der überwiegende Großteil unserer Bevölkerung hält sich an das geltende Kontaktverbot! Hierfür will ich Ihnen sehr herzlich danken! Bitte halten Sie sich weiterhin daran, seien Sie solidarisch und tragen Sie durch Ihr Verhalten Ihren Beitrag dazu bei!

Die aktuellste Verordnung des Landes ist in diesem Nachrichtenblatt abgedruckt.

Nach der Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder soll es nun schrittweise Lockerungen von den bisherigen Vorgaben geben. Voraussichtlich am heutigen Freitag wird deshalb eine Änderung der Corona-Verordnung bekannt gemacht.
Wir informieren Sie darüber aktuell auf unserer Homepage unter www.vogtsburg.de.

Künftig soll mindestens bis 3. Mai u.a. folgendes gelten:

- Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands gestattet.
- Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.
- Unsere Kindergärten und Schulen bleiben voraussichtlich bis Anfang Mai geschlossen.
- Großveranstaltungen bleiben bis mindestens zum 31. August untersagt.
- Bestimmte Geschäfte dürfen bald wieder öffnen.
- Es wird geraten, auf private Reisen und Besuche zu verzichten, und sich mit einem Mund- und Nasenschutz zu schützen.

Um unsere Mitarbeitenden sowie die Besucherinnen und Besucher vor einer möglichen Infektion und Isolation zu schützen, bleiben die Stadt- und alle Ortsverwaltungen ebenso wie die Vogtsburg-Touristik weiterhin für Bürgerinnen und Bürger geschlossen. Bitte melden Sie sich telefonisch oder per E-Mail mit Ihrem Anliegen.

Über die aktuellen Entwicklungen halten wir Sie stets unter www.vogtsburg.de sowie im Nachrichtenblatt auf dem Laufenden. Außerdem erhalten Sie alle wichtigen Infos auf der Homepage des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald unter www.lkbh.de.

In dieser für uns alle außergewöhnlichen Situation sind wir gemeinsam gefordert. Jeder von uns ist gleichermaßen verantwortlich, um die Infektionsgeschwindigkeit zu reduzieren.

Bitte bleiben Sie trotz aller notwendigen Maßnahmen und Auswirkungen in Ihrem Handeln ruhig und besonnen. Ein großes Dankeschön gilt in dieser fordernden Situation allen, die für unsere Gesundheit und Versorgung im Einsatz sind.

Bleiben Sie gesund – „Mir halde zämme!“

Ihr Benjamin Bohn
Bürgermeister

Amtlicher Teil

STADT VOGTSBURG IM KAISERSTUHL

Die Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl bietet in der
Grundschule Oberrotweil

eine FSJ-Stelle (Freiwilliges Soziales Jahr)

an. Hier sind Sie unter anderem für die Unterstützung des Hausmeisters und der Betreuungskräfte zuständig. Das FSJ beginnt zum 01.09.2020.

Die Anstellung erfolgt über den Caritasverband der Erzdiözese Freiburg.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?
Wir freuen uns über Ihre Bewerbung, die Sie bitte senden an:

Stadtverwaltung Vogtsburg im Kaiserstuhl
- Personalstelle -
Bahnhofstraße 20
79235 Vogtsburg-Oberrotweil
oder per Mail an personalstelle@vogtsburg.de

Für Auskünfte steht Ihnen unser stellv. Hauptamtsleiter Herr Martin Chrobok (Tel.: 07662 812 -22) gerne zur Verfügung.

www.vogtsburg.de

STADT VOGTSBURG IM KAISERSTUHL

Die Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl sucht für die
Halle in Bischoffingen

einen Hausmeister (m/w/d).

Hier sind Sie unter anderem für die Instandhaltung und Reinigung der Halle, sowie für die Betreuung von Veranstaltungen zuständig.

Die Anstellung erfolgt im Umfang von ca. 18 % (7 Wochenstunden).

Wir bieten Ihnen eine tarifgerechte Bezahlung sowie die sonstigen im öffentlichen Dienst üblichen Leistungen nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Die Stelle soll **zum nächstmöglichen Zeitpunkt** besetzt werden.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?
Wir freuen uns über Ihre Bewerbung, die Sie bitte bis **zum 30.04.2020** senden an:

Stadtverwaltung Vogtsburg im Kaiserstuhl
- Personalstelle -
Bahnhofstraße 20
79235 Vogtsburg-Oberrotweil

oder per Mail an personalstelle@vogtsburg.de

Für Auskünfte steht Ihnen unser stellv. Hauptamtsleiter Herr Martin Chrobok (07662 812 -22) gerne zur Verfügung.

www.vogtsburg.de

Deutsches Rotes Kreuz
Aus Liebe zum Menschen.

Koordinierung von Hilfeleistungen in den Vogtsburger Stadtteilen

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
in der aktuellen Ausnahmesituation ist nichts mehr wie es war. Wir müssen Abstand halten und sollten gerade deshalb noch näher zusammen rücken.
Viele Mitbürgerinnen und Mitbürger sind gut in ein funktionierendes soziales Umfeld eingebunden und haben Familienmitglieder oder Freunde, die sie bei Hilfebedarf unterstützen können. Gerade Menschen, die aber unter Quarantäne stehen oder auch unsere älteren und kranken Mitbürgerinnen und Mitbürger sind auf Hilfe und Unterstützung angewiesen. Wenn dann die Unterstützung aus dem sozialen Umfeld nicht geleistet werden kann oder nicht (mehr) funktioniert, braucht es zusätzliche Unterstützung.
Aus diesem Grund möchte die Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl gemeinsam mit ihren Ortsverwaltungen und der DRK Ortsvereine eine Börse für Hilfeleistungen organisieren. Es sollen Hilfesuchende und Hilfeleistende zusammengebracht werden.
Hierfür hat die Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl bereits eine umfassende Übersicht aller Betriebe erstellt, die einen Lieferservice anbieten. Diese wird laufend aktualisiert und wird im Nachrichtenblatt wöchentlich abgedruckt und ist zudem auf der Homepage der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl zu finden.
Die DRK Ortsvereine bieten mit Unterstützung des Edeka Schwörer Oberrotweil und freiwilligen Helfern einen Einkaufsservice an. Der Einkaufsservice beinhaltet Lebensmittel und Artikel des täglichen Bedarfs und richtet sich an alle Risikogruppen: ältere, kranke, behinderte und alle anderen Menschen, die aufgrund der Corona-Pandemie derzeit nicht oder nur eingeschränkt einkaufen können/sollen und keine Unterstützung aus dem Kreis ihrer Familie erhalten können, da z.B. die Quarantänemaßnahmen Familienangehörige selbst betrifft oder diese ebenfalls zur Risikogruppe gehören.
Nehmen Sie die Möglichkeit des Einkaufsservices wahr und schützen Sie sich und andere.
Wer Hilfe und Unterstützung braucht oder diese anbieten möchte, kann sich bei den jeweiligen Ortsverwaltungen oder den DRK Ortsvereinen melden. Sie erreichen die Ortsverwaltungen per E-Mail oder telefonisch zu den jeweiligen Öffnungszeiten. Darüber hinaus können Sie sich bei der Stadtverwaltung Vogtsburg im Kaiserstuhl unter der Telefonnummer 07662 94011 melden.
Neben der Übernahme von Einkäufen und Botengängen geht es auch um die Unterstützung mit den Haustieren und weitere Leistungen. Der weitere Ablauf wird Ihnen, egal ob Sie Helfende oder Hilfesuchende sind, nach Ihrer Anfrage bzw. Ihrem Angebot mitgeteilt. Sie erhalten dann auch wichtige Hinweise zu erforderlichen Verhaltensmaßnahmen, um sich und andere zu schützen.
Helfen Sie mit, ein umfassendes Netzwerk aufzubauen. In solch schwierigen Zeiten kann sich eine wahre Gemeinschaft beweisen.

Ihre Stadt- und Ortsverwaltungen ***Ihre DRK-Ortsvereine***

Zuständige Ortsverwaltung / Deutsches Rotes Kreuz	Öffnungszeiten	Telefon	E-Mail
Ortsverwaltung Achkarren Im Kleegärtle 2 79235 V.-Achkarren **DRK Bischoffingen** Stephen Rieflin	Dienstag 8.30 - 11.30 Uhr Donnerstag 8.30 - 11.30 Uhr	07662 285 0152 33855790	ov-achkarren@vogtsburg.de
Ortsverwaltung Bickensohl Achkarrer Straße 12 79235 V.-Bickensohl **DRK Bickensohl** Engelbert Rinker	Dienstag 14.00 - 17.00 Uhr Donnerstag 8.00 - 11.00 Uhr	07662 296 07662-1703	ov-bickensohl@vogtsburg.de
Ortsverwaltung Bischoffingen Talstraße 1 79235 V.-Bischoffingen **DRK Bischoffingen** Stephen Rieflin	Dienstag 8.00 - 11.00 Uhr Donnerstag 14.00 - 17.00 Uhr	07662 219 0152 33855790	ov-bischoffingen@vogtsburg.de
Ortsverwaltung Burkheim Mittelstadt 9 79235 V.-Burkheim **DRK Bischoffingen** Stephen Rieflin	Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr	07662 272 0152 33855790	ov-burkheim@vogtsburg.de
Ortsverwaltung Oberbergen Kirchstraße 7 79235 V.-Oberbergen **DRK Oberbergen** Katharina Strub	Dienstag 14.00 - 18.00 Uhr Freitag 8.00 - 11.00 Uhr	07662 239 07662 1277	ov-oberbergen@vogtsburg.de
Ortsverwaltung Oberrotweil Bahnhofstr. 18 79235 V.-Oberrotweil **DRK Oberbergen** Katharina Strub	Dienstag 14.00 - 18.00 Uhr Freitag 8.00 - 11.00 Uhr	07662 80130 07662 1277	ov-oberrotweil@vogtsburg.de
Ortsverwaltung Schelingen Steingasse 2 79235 V.-Schelingen **DRK Schelingen** Rosina und Martin Kaltenbach	Mittwoch 8.00 - 11.00 Uhr	07662 251 07662-912086	ov-schelingen@vogtsburg.de
Stadtverwaltung Vogtsburg Allgemeine Fragen rund um das Coronavirus und die Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg	Montag – Donnerstag 9.00 – 12.00 Uhr 14.00 – 16.00 Uhr Freitag 9.00 – 12.00 Uhr	07662 94011	rathaus@vogtsburg.de Zudem können auf der Homepage stets tagesaktuell alle Informationen abgerufen werden.

Abhol- und Lieferservice in Vogtsburg i.K.

Aufgrund der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus müssen unsere Gastronomiebetriebe ihren Betrieb schließen. Um dennoch unsere Bevölkerung zu versorgen, bieten viele unserer Gastronomiebetriebe einen Liefer- und Abholservice auf Vorbestellung an. Diesen Service bieten darüber hinaus auch weitere Vogtsburger Betriebe.

Gastronomie	Abholung	Tage & Zeiten	Lieferservice	Telefonnummer
Die Achkarrer Krone, Achkarren	x	Täglich, 12 – 13 & 18 – 19 Uhr	x	07662 93130
Restaurant Vulkanstüble, Achkarren	x	Mi – Fr, 16 – 19 Uhr Sa & So, 12 – 19 Uhr	x	07662 9351777 0170 3455468
Restaurant Rebstock, Bickensohl	x	Fr – So 17 – 19.30 Uhr		07662 5999930 0162 2173627
Köpfers Steinbuck, Bischoffingen	x	Sa 11 – 13 Uhr		07662 9494650
Steinbuck Stube, Bischoffingen	x	Fr & Sa, 17.30 – 19.30 Uhr, So, 11.30 – 13.30 Uhr & 17 – 19 Uhr		07662 911210 07642 40675 Bestellung am Vortag 11 – 15 Uhr
Gasthaus Zum Adler, Burkheim	x	Mo – Fr, 17 – 20.30 Uhr Sa & So 11.30 – 14 Uhr & 17 – 20 Uhr		07662 268
Restaurant Siebter Himmel, Burkheim	x	Täglich 11 – 18 Uhr		07662 949920
Gasthof Rössle, Altvogtsburg	x	Fr, 17 – 20 Uhr Sa & So, 12 – 14 Uhr & 17 – 20 Uhr		07662 909090
Vogelstrauße, Oberbergen	x	Fr 17 – 20 Uhr Sa & So 11.30 – 13.30 & 16.30 – 19.30 Uhr		07662 80271
Weinstube Mondhalde, Oberbergen	x	Fr – So, 13 – 20 Uhr		07662 9499002
Winzerhaus Rebstock, Oberbergen	x	Mi – Fr, 17 – 20 Uhr Sa – So, 12 – 14 Uhr & 17 – 20 Uhr	x	07662 933011
Gasthaus Bären, Oberrotweil	x	Sa & So, 12 – 14 Uhr Mi – So, 17 – 20.00 Uhr	x	07662 289 0159 02593184
Gasthof Neun Linden, Oberrotweil	x	Fr – Di, 12 – 14 Uhr & 17 – 20 Uhr Mi & Do 17 – 20 Uhr	x	07662 80202 0170 3012111
Gasthaus Zum Kaiserstuhl, Niederrotweil	x	Di – So, 12 – 13 Uhr & 18 – 19 Uhr		07662 237

Informationen u.a. zur Speisekarte oder Mindestbestellwert bei Lieferung erhalten Sie beim jeweiligen Gastronomiebetrieb.

Den passenden Tropfen zum leckeren Essen bieten unsere Vogtsburger Weinbaubetriebe.
Eine Liste der Betriebe finden Sie unter www.vogtsburg.de.

Betrieb	Lieferservice	Telefonnummer
Bäckerei Liebenstein, Oberrotweil	x	07662 9492194

Die Dorfläden Achkarren & Bischoffingen, Edeka, Raiffeisenmarkt & Apotheke erreichen Sie zu den Öffnungszeiten.

Nutzen Sie dieses Angebot und unterstützen Sie damit unsere heimischen Betriebe!
Ihre Stadtverwaltung Vogtsburg im Kaiserstuhl

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO)[1]

vom 17. März 2020 (in der Fassung vom 9. April 2020)

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1
Einstellung des Betriebs an Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

(1) Bis zum Ablauf des 19. April 2020 sind
1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen, Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und den Schulen sowie Schulkindergärten in freier Trägerschaft,
2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
3. der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege und
4. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule

untersagt.

(2) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für Schulen an nach § 28 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg anerkannten Heimen für Minderjährige, soweit die Schüler ganzjährig das Heim besuchen sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzjährig geöffnet sind. Die Untersagung gilt ferner nicht für Schulen der Altenpflege, Altenpflegehilfe, Krankenpflege, Krankenpflegehilfe, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege (Hebammen), Notfallsanitäter, Schulen zur Ausbildung von Medizinischtechnischen Assistenten und Pharmazeutischtechnischen Assistenten, soweit dort Schüler und Schülerinnen geprüft und unterrichtet werden, deren Abschluss oder deren Kenntnisprüfung im Rahmen des Anerkennungsverfahrens ausländischer Berufsabschlüsse bis spätestens 30. Mai 2020 erfolgen soll sowie für die Weiterbildung für Intensivkrankenpfleger. Das Kultusministerium kann Ausnahmen von Absatz 1 für die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung sowie die entsprechenden Einrichtungen des frühkindlichen Bereichs zulassen, sofern dies aufgrund des besonderen Förder- und Betreuungsbedarfs erforderlich ist.

(3) Das Kultusministerium kann zur Durchführung schulischer Abschlussprüfungen Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 zulassen. Dasselbe gilt für
1. das Sozialministerium in Bezug auf Gesundheitsberufeschulen und Schulen für Sozialwesen sowie
2. das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im landwirtschaftlichen Bildungsbereich.

(4) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 ist der Betrieb für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, an Grundschulstufen von Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten, und den Klassenstufen 5 und 6 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, sofern beide Erziehungsberechtigte oder die oder der Alleinerziehende in Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinne von Absatz 6 tätig und nicht abkömmlich sind. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus schwerwiegenden Gründen an der Betreuung gehindert ist; die Entscheidung über die Zulassung einer solchen Ausnahme trifft unter Anlegung strenger Maßstäbe die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat. Für diese Kinder wird eine Notbetreuung bereitgestellt, die sich auf den Zeitraum des Betriebs im Sinne des Absatz 1 erstreckt, den sie ersetzt, und darüber hinaus auch die Ferienzeiträume umfasst. Die Notbetreuung findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besuchte, durch deren Personal in möglichst kleinen Gruppen statt; Ausnahmen hiervon sind nur bei objektiver Unmöglichkeit zulässig. Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen bei einer Notbetreuung ist sicherzustellen, dass
1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen und
2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen

gewährleistet ist.

Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.

(5) Ausgeschlossen von der Notbetreuung gemäß Absatz 4 sind Kinder,
1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

(6) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 4 sind insbesondere
1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,

2a. die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,

3. Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG), soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn oder Arbeitgeber unabkömmlich gestellt werden,
4. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- /Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,
5. Rundfunk und Presse,
6. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
7. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
8. das Bestattungswesen.

(7) Das Kultusministerium kann über die in Absatz 6 genannten Bereiche hinaus weitere Bereiche der kritischen Infrastruktur lageangepasst festlegen.

(8) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die nach den Absätzen 1 bis 7 keine Ausnahme vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

(9) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Ab-

satz 1 zu verlängern sowie deren Bedingungen festzulegen und die Ausgestaltung der Notbetreuung nach den Absätzen 4 und 5 anzupassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 2
Hochschulen

(1) Der Studienbetrieb an den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der DHBW und den Akademien des Landes wird bis zum 19. April 2020 ausgesetzt; bereits begonnener Studienbetrieb wird bis zu diesem Zeitpunkt unterbrochen. Online-Angebote sind weiterhin möglich. Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule in eigener Verantwortung. Die Hochschulen sorgen dafür, dass die Studentinnen und Studenten alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist. Mensen und Cafeterien bleiben bis zum 19. April 2020 geschlossen. Die Landesbibliotheken bleiben bis 19. April 2020 für den Publikumsverkehr geschlossen. Online-Dienste können für die wissenschaftliche Nutzung geöffnet bleiben.

(2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie Ausnahmen in begründeten Einzelfällen zuzulassen. Zur Durchführung von Abschlussprüfungen können ferner Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 zugelassen werden

1. vom Innenministerium in Bezug auf die Hochschule der Polizei Baden-Württemberg und
2. vom Justizministerium in Bezug auf die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen.

Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 3
Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum, von Veranstaltungen und sonstigen Ansammlungen

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushalts gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

(2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften verboten. Ausgenommen sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen

1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder oder
2. in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner. Die Untersagung nach Satz 1 gilt namentlich für Zusammenkünfte in Vereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich.

(3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte, wenn sie

1. der Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- oder -vorsorge oder
2. dem Betrieb von Einrichtungen, soweit er nicht nach dieser Verordnung untersagt ist, zu dienen bestimmt sind. Satz 1 Nummer 1 gilt insbesondere für Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte der Gerichte, Staatsanwaltschaften, der Notarinnen und Notare des Landes. Er gilt außerdem für Veranstaltungen, die der medizinischen Versorgung dienen wie beispielsweise Veranstaltungen zur Gewinnung von Blutspenden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen im Sinne von § 4 Absatz 5 getroffen werden.

(4) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind grundsätzlich untersagt. Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unter Auflagen zum Infektionsschutz abweichende Regelungen von den Absätzen 1 und 2 für Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sowie für alle Bestattungen, Totengebete, Leichenwaschungen sowie Aufbahrungen festzulegen.

(5) Die zuständigen Prüfungsbehörden können unbeschadet der Regelungen in §§ 1 und 2 zur Durchführung berufsqualifizierender Staatsprüfungen, einschließlich der Kenntnisprüfungen, Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.

(5a) Das für den Gegenstand der Ausbildung jeweils fachlich zuständige Ministerium kann unbeschadet der Regelungen in §§ 1 und 2 zur Behebung einer Personalknappheit unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen für die Durchführung von Veranstaltungen zur Ausbildung oder Qualifikation für Berufe in der kritischen Infrastruktur nach § 1 Absatz 6 Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.

(6) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 und 2 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. Versammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1 Absatz 6 dienen oder
2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

§ 3a
Verordnungsermächtigung für Maßnahmen für Ein- und Rückreisende

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 1 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unbeschadet der §§ 5 und 6 Maßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus zu erlassen, insbesondere

1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
2. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,
3. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und
4. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben, sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu gemäß § 28 Absatz 1 IfSG vorzuschreiben; dabei können auch Bußgeldbewehrungen für den Fall von Zuwiderhandlungen vorgesehen werden.

§ 4
Schließung von Einrichtungen

(1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 19. April 2020 untersagt:

1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen,
3. Kinos,

4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios sowie Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen,
5a. Sportboothäfen, soweit nicht die Benutzung zur unaufschiebbaren Sicherung der Boote vor Verlust oder Beschädigung, zum Ein- und Auswassern, zur Aufrechterhaltung der beruflichen Bootsnutzung (z.B. Berufsfischerei) oder zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten auf dem Gelände (z.B. Bootsarbeiten durch Gewerbetreibende) erforderlich ist,
6. Jugendhäuser,
7. öffentliche Bibliotheken,
8. Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen,
9. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen; untersagt ist auch jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
10. Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen,
11. Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
12. alle weiteren Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nicht zu den in Absatz 3 genannten Einrichtungen gehören, insbesondere Outlet-Center,
13. öffentliche Spiel- und Bolzplätze,
14. Frisöre, Tattoo-/Piercing-Studios, Massagestudios, Kosmetikstudios, Nagelstudios, Studios für kosmetische Fußpflege sowie Sonnenstudios,
15. Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken erfolgen und
16. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Betrieb weiterer Einrichtungen zu untersagen, von der Einhaltung von Auflagen abhängig zu machen oder den Betrieb von Einrichtungen nach Absatz 1 im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Ministerium ausnahmsweise unter Auflagen zu gestatten.

(3) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:
1. der Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke einschließlich Bäckereien, Metzgereien, mit Ausnahme von reinen Wein- und Spirituosenhandlungen,
2. Wochenmärkte und Hofläden einschließlich mobiler Verkaufsstellen für landwirtschaftliche Produkte,
3. Abhol- und Lieferdienste einschließlich solche des Online-Handels,
4. Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten,
4a. Kantinen für Betriebsangehörige oder Angehörige öffentlicher Einrichtungen, wobei § 1 Absatz 4 Satz 5 entsprechende Anwendung findet,
5. Ausgabestellen der Tafeln,
6. Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Hörgeräteakustiker, Optiker und Praxen für die medizinische Fußpflege,
6a. Einzelhändler für Gase, insbesondere für medizinische Gase,
7. Tankstellen,
8. Banken und Sparkassen sowie Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen,
9. Reinigungen und Waschsalons,
9a. Einrichtungen des Polizeivollzugsdienstes, die zu Übungs- und Ausbildungszwecken sowie zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs erforderlich sind,
10. der Zeitschriften- und Zeitungsverkauf,
11. Raiffeisenmärkte und Landhandel,
12. Verkaufsstätten für Bau-, Gartenbau- und Tierbedarf und
13. der Großhandel.

Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimentsteile, deren Verkauf nicht nach Satz 1 gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil überwiegt; diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen. Wenn bei einer Stelle der verbotene Teil des Sortiments überwiegt, darf der erlaubte Teil allein weiter verkauft werden, wenn eine räumliche Abtrennung möglich ist. Die Öffnung ist mit Ausnahme von Karfreitag (10. April 2020) und Ostersonntag (12. April 2020) an allen Sonn- und Feiertagen beschränkt auf den Zeitraum von 12 bis 18 Uhr zulässig, sofern eine Öffnung der jeweiligen Einrichtungen an Sonn- und Feiertagen nicht ohnehin schon nach sonstigen Vorschriften zulässig ist. Die Öffnung von Einkaufszentren und Kaufhäusern ist nur für die in Satz 1 genannten Ausnahmen erlaubt. Das Wirtschaftsministerium wird ermächtigt, dazu Auflagen festzulegen.

(3a) Poststellen und Paketdienste dürfen abweichend von Absätzen 1 bis 3 ihren Betrieb aufrechterhalten. Wird die Poststelle oder der Paketdienst zusammen mit einer nach Absatz 1 untersagten Einrichtung betrieben, darf diese, mit Ausnahme von für den Brief- und Paketversand erforderlichen Nebenleistungen, nicht betrieben werden, wenn die mit dem Betrieb der Poststelle oder dem Paketdienst erwirtschafteten Umsätze einschließlich Nebenleistungen im Vergleich zu denen, die durch den Verkauf des Sortiments der untersagten Einrichtung erwirtschaftet werden, eine untergeordnete Rolle spielen; keinesfalls dürfen zusätzlich zu Poststellen oder Paketdiensten Einrichtungen gemäß Absatz 1 Nummern 9 und 14 betrieben werden.

(4) Dienstleister, Handwerker und Werkstätten können in vollem Umfang ihrer Tätigkeit nachgehen, soweit sie nicht in Absatz 1 genannt sind.

(5) Sofern eine Tätigkeit oder der Betrieb einer Einrichtung nach den Absätzen 3 bis 4 zulässig ist, haben die Betriebe und Einrichtungen mit Kundenverkehr in geschlossenen Räumen darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten der Zutritt gesteuert und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass ein Abstand von möglichst 2 Metern, mindestens 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind. Von den Vorgaben des Mindestabstands sind solche Tätigkeiten ausgenommen, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, insbesondere solche im Zusammenhang mit der Erbringung von Heil- und Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln, der Erbringung ärztlicher, zahnärztlicher, psychotherapeutischer, pflegerischer und sonstiger Tätigkeiten der Gesundheitsversorgung und Pflege im Sinne des Fünften und des Elften Buchs Sozialgesetzbuchs sowie der Erbringung von Assistenzleistungen im Sinne des Neunten Buchs Sozialgesetzbuchs einschließlich der Ermöglichung von Blutspenden.

§ 5
Erstaufnahmeeinrichtungen

(1) Personen, die in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung gemäß § 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) aufgenommen werden, dürfen für einen Zeitraum von 14 Tagen nach Beginn ihrer Unterbringung gemäß § 6 Absatz 1 FlüAG den ihnen jeweils zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich nicht verlassen. Das zuständige Regierungspräsidium kann den Betroffenen jederzeit neue Unterbringungs- und Versorgungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von der Verpflichtung des Satz 1 anordnen.

(2) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitergehende Regelungen zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahmeeinrichtungen zu erlassen.

§ 6
Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

(1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG sowie teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Über den Zugang zu
1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie
3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern,

jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.

(2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Einrichtungen können den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können. Ausgenommen von dem Betretungsverbot nach Satz 1 sind Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, wenn mit Blick auf die körperliche Konstitution der Bewohner nicht von einem erhöhten Infektionsrisiko ausgegangen werden muss. Die Einrichtungen entscheiden, ob eine Ausnahme nach Satz 3 vorliegt, und weisen darauf in der Information nach Absatz 9 hin.

(3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen oder familiären Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.

(4) Den in § 7 genannten Personen ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Einrichtung einzuholen. Ausnahmen von Satz 2 dürfen nur in Notfällen gemacht werden. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(5) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Einrichtung.

(6) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Einrichtungen für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes und unter Auflagen zugelassen werden. In Fällen nach Absatz 4 sind zwingend geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(7) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen, einstweilen eingestellt. Zu den nach Satz 1 eingestellten Angeboten zählen insbesondere:

1. Angebote nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) wie
   a) Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, z.B. demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) und
   b) Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen;
2. Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XI in Verbindung mit § 7 UstA-VO, soweit sie als Gruppenveranstaltung angelegt sind, und
3. Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI in Verbindung mit § 8 UstA-VO.

(8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen weitere Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-Cov-2 zu treffen und die Regelungen in diesem Paragraphen zu ändern.

(9) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4, ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugangstüren, zu informieren.

§ 6a
Einschränkung zahnärztlicher Behandlungen

(1) Bei der zahnärztlichen Versorgung von Patientinnen und Patienten in den Fachgebieten
1. Oralchirurgie,
2. Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde und
3. Kieferorthopädie
dürfen nur akute Erkrankungen oder Schmerzzustände (Notfälle) behandelt werden. Andere als Notfallbehandlungen nach Satz 1 sind auf einen Zeitpunkt nach dem Außerkrafttreten dieser Verordnung zu verschieben.

(2) Insbesondere zahnärztliche und kieferorthopädische Behandlungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 von mit SARS-CoV-2 infizierten Patientinnen und Patienten beziehungsweise von in Quarantäne befindlichen Personen sollen in Notfällen grundsätzlich in Krankenhäusern mit Zahnmedizinbezug (Universitäts-Zahnkliniken, Kliniken mit einer Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie-Abteilung oder Zahnkliniken) erbracht werden. Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 können auch in Corona-Schwerpunkt-Zahnarztpraxen anstelle von Einrichtungen nach Satz 1 erbracht werden. Die Standorte der Einrichtungen nach den Sätzen 1 und 2 werden über die Kassenzahnärztliche Vereinigung Baden-Württemberg und die Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg bekanntgegeben; die Bekanntgabe ist zu aktualisieren.

§ 7
Betretungsverbote

In den in § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

§ 8
Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 sich im öffentlichen Raum aufhält,
2. entgegen § 3 Absatz 2 an einer Veranstaltung oder sonstigen Ansammlung von jeweils mehr als fünf Personen teilnimmt,
3. entgegen § 3 Absatz 6 Auflagen zum Schutz vor Infektionen nicht einhält,
4. (aufgehoben)
5. (aufgehoben)
6. entgegen § 4 Absatz 1 eine Einrichtung betreibt,
7. eine aufgrund von § 4 Absatz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung des Sozialministeriums untersagte Einrichtung betreibt oder eine Auflage für den Betrieb einer Einrichtung nicht einhält,
8. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 2 oder 3 Sortimentsteile verkauft,
9. entgegen § 4 Absatz 3a Satz 2 eine Einrichtung betreibt,
10. entgegen § 4 Absatz 5 nicht darauf hinwirkt, dass zwischen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,
11. entgegen § 6 Absätze 1, 2 und 4 eine der dort genannten Einrichtungen betritt,
12. entgegen § 6 Absatz 7 Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege anbietet,
12a. entgegen § 6a Absatz 1 eine zahnmedizinische Behandlung durchführt,

13. entgegen § 7 eine der genannten Einrichtungen betritt oder
14. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 einen ihm zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich verlässt oder gegen eine Regelung zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahme nach § 5 Absatz 2 verstößt.

§ 10
Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 16. März 2020 außer Kraft.
(2) Bis zum Inkrafttreten der Verordnung des Sozialministeriums auf der Grundlage von § 3a gilt § 3a in der Fassung der Zweiten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 22. März 2020 (GBl. S. 135) fort.

§ 11
Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft. Sofern in dieser Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Maßnahmen bis zum Außerkrafttreten der Verordnung.
(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Termin des Außerkrafttretens zu ändern.

Stuttgart, den 17. März 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:
Kretschmann

Strobl — Sitzmann
Dr. Eisenmann — Bauer
Untersteller — Dr. Hoffmeister-Kraut
Lucha Hauk — Wolf Hermann
Erler

Redaktionsschluss für die kommenden Ausgaben

Anzeigenschluss im Rathaus	Erscheinungstag bzw. Verteilung
Ausgabe 17/2020	**Freitag, 17.04.2020 um 10 Uhr**
	Freitag, 24.04.2020
Ausgabe 18/2020	**Freitag, 24.04.2020 um 10 Uhr**
	Freitag, 01.05.2020

Wir bitten um Beachtung der Termine und unbedingt um Einhaltung des **REDAKTIONSSCHLUSS !!!!!!**

Artikel die nach dem oben genanten Anzeigeschluss eingehen, können für das entsprechende Nachrichtenblatt leider nicht mehr berücksichtigt werden!

Maikäferbekämpfung in der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl im Jahre 2020

Im Nachrichtenblatt haben wir darauf hingewiesen, dass das Land Baden-Württemberg dem Antrag der Stadt Vogtsburg auf Übernahme der Kosten für eine alternative Engerlingsbekämpfung im Jahre 2020 stattgegeben hat.

Gleichzeitig haben wir mitgeteilt, dass die Bestellung des Beauveriapilzes und der Einsaat für die Ablenkungsfütterung über den Raiffeisenmarkt in Vogtsburg-Oberrotweil zu erfolgen hat und haben auf die jeweiligen Bestelltermine hingewiesen.

Die **Bestellung und Abholung der Wolff-Mischung** für die Ablenkungsfütterung sowie die **Abholung des Beauveriapilz** beim Raiffeisenmarkt in Vogtsburg-Oberrotweil (Tel.:93440 - Fax. 934466) können **ab sofort** erfolgen.

Stadtverwaltung Vogtsburg im Kaiserstuhl

Sprechzeiten des Kreisbaumeisters bei der Stadtverwaltung Vogtsburg

Der nächste Sprechtag mit dem Kreisbaumeister der Unteren Baurechtsbehörde, Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, findet am **Donnerstag, den 23.04.2020** für den Bereich der Stadt Vogtsburg statt.
Bitte Gesprächstermine telefonisch mit dem Amt für Planen, Bauen, Pflegen, Frau Hiß, Tel. 812-30 oder per E-Mail, hiss@vogtsburg.de, vereinbaren, unter Angabe des Anwesens und der vorgesehenen Fragen.
Hinweis:
Fragen zu Garagen / Carport / Nebengebäude / Gartenhäuser sind direkt mit dem Kreisbaumeister Herrn Polat abzuklären Tel. Nr. 0761/2187-4117, E-Mail Tuncay.Polat@lkbh.de.
Ebenfalls kann der Sprechtag im Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald am Dienstag und Freitag von 8.30 Uhr – 11.30 Uhr zu persönlichen Vorsprachen bei Kreisbaumeister Herrn Polat ohne Anmeldung genutzt werden.

Natura 2000-Managementplan für das FFH-Gebiet 7911-341 „Kaiserstuhl" und das Vogelschutzgebiet 7912-442 „Kaiserstuhl"

Öffentliche Auslegung vom 20.04.2020 bis 14.06.2020

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

als wesentliche Grundlage zur Sicherung der biologischen Vielfalt wird aktuell für das FFH-Gebiet 7911-341 „Kaiserstuhl" und das Vogelschutzgebiet 7912-442 „Kaiserstuhl" ein Natura 2000-Managementplan erarbeitet.
Mittlerweile sind die Vorkommen der geschützten Arten und Lebensraumtypen erfasst. Diese werden zusammen mit Maßnahmenempfehlungen sowohl textlich als auch auf Karten im Managementplan dargestellt.
Es wird sowohl den Eigentümern und Bewirtschaftern der betroffenen Grundstücke als auch den berührten Behörden, Verbänden, Städten, Gemeinden und weiteren Interessierten angeboten, sich über den ausliegenden Planentwurf und die Maßnahmenempfehlungen zu informieren.

Der Entwurf des Plans steht in der Zeit vom **20.04.2020 bis 14.06.2020** auf der Internetseite des Regierungspräsidiums unter „Aktuelles" oder unter https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/map-aktuelle-auslegung zur Einsicht und zum Download zur Verfügung.

Für Fragen stehen Ihnen folgende **Ansprechpartner** des Regierungspräsidiums Freiburg zur Verfügung:

Referat 56, Naturschutz und Landschaftspflege:
- **Verfahrensbeauftragte** für den **Natura 2000-Managementplan**:
  Ina Hartmann, Ina.Hartmann@rpf.bwl.de, Tel. 0761 / 208 4144
  Gabriel Rösch, Gabriel.Rösch@rpf.bwl.de. Tel. 0761 / 208 4148

Referat 82, Forstpolitik und Forstliche Förderung
- **Forstliche Fragen**:
  Albrecht Franke, Albrecht.Franke@rpf.bwl.de, Tel. 0761 / 208 1408
  Dr. Gerhard Schaber-Schoor, Gerhard.Schaber-Schoor@rpf.bwl.de, Tel. 0761 / 208 1411

Sie haben für die Dauer der Planauslegung die Möglichkeit, zum Managementplan Stellung zu nehmen.

Bitte richten Sie Ihre Stellungnahme an das:
Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 5, Verfahrensmanagement, Bissierstrasse 7, 79114 Freiburg oder per E-Mail an Abt5.Verfahrensmanagement@rpf.bwl.de (mit dem Betreff: Stellungnahme MaP Kaiserstuhl)

Aus den Stellungnahmen sollte hervorgehen, auf welche Flächen Sie sich beziehen. Hilfreich ist hier – soweit bekannt – die Angabe der Flurstücksnummer sowie des Gemeinde- und Gemarkungsnamens oder die Markierung der angesprochenen Fläche auf einem Kartenausschnitt.

Regierungspräsidium Freiburg
Referat Naturschutz und Landschaftspflege

Baden-Württemberg

Erhöhte Waldbrandgefahr durch Trockenheit und warme Temperaturen

Durch die trockene Witterung und die langsam steigenden Temperaturen in den letzten Tagen hat sich die Waldbrandgefahr im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald erhöht. Da auch in der aktuellen Situation Spaziergänger und Freizeitsportler den Wald aufsuchen, gilt es, besondere Vorsicht walten zu lassen.
Über die Hälfte der Waldbrände entstehen durch Fahrlässigkeit und wären daher weitgehend vermeidbar.

Es sind folgende Regeln zu beachten: Vom 1. März bis 31. Oktober gilt im Wald ein grundsätzliches Rauchverbot. Offenes Feuer außerhalb des Waldes muss mindestens 100 Meter vom Waldrand entfernt sein. Wenn es doch einmal zu einem Brand kommt, ist es wichtig, diesen so schnell wie möglich und mit genauer Ortsangabe zu melden.

Die Waldstruktur im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald mit Mischwäldern- und Laubwäldern in Verbindung mit Böden überwiegend hoher Wasserspeicherfähigkeit verhindere in der Regel ein großflächiges Ausufern der Brände. Zudem gewährleiste die gute Erschließung durch Waldwege einen schnellen Zugang für die Feuerwehren. Trotzdem haben Besucher des Waldes auf einen vorsichtigen Umgang zu achten.

Das gilt auch bei der Waldarbeit. Kreisforstamtsleiter Karl-Ludwig Gerecke appelliert an alle Waldbesitzer, das Verbrennen von Reisig und Rinde zu unterlassen. Es gelte unter den gegenwärtigen Umständen alles daran zu setzen, um Fehlalarme und unnötige Einsätze von Feuerwehren und Rettungskräften zu vermeiden.

Dringender Appell an alle Katzenhalter – Lassen Sie Ihre Katze/Ihren Kater kastrieren

Aufgrund der wärmer werdenden Tage beginnt nun die Paarungszeit der Katzen. In den letzten Jahren ist es leider durch die unkontrollierte Vermehrung von Hauskatzen und verwilderten Katzen vermehrt zu einer Überpopulation gekommen.
Die „wilden" Katzen sind verwahrlost, abgemagert, viele krank und von Parasieden wie Würmern, Flöhen und Zecken befallen, welche wiederrum verschiedenste Krankheiten auf die Tiere übertragen.
Jede verwilderte Katze stammt von einer Hauskatze ab, deren Fortpflanzung nicht kontrolliert wurde. Die Kastration aller freilaufenden Katzen ist der einzige geeignete und tierartgerechte Weg um eine unkontrollierte Vermehrung von Katzen zu vermeiden und somit das Leiden der verwahrlosten Katzen zu verhindern.
Eine Katze kann im Jahr bis zu dreimal trächtig werden und dabei pro Wurf vier bis sechs Katzenwelpen bekommen. Ohne Kastration werden sich auch diese, nach Erlangen der Geschlechtsreife, wieder vermehren und somit die Gefahr einer Überpopulation erhöhen.
Um diese unkontrollierte Vermehrung zu verhindern, sollten männliche und weibliche Katzen ab dem fünften Lebensmonat kastriert werden. Durch die Kastration verringert sich zu dem die Gefahr der Ansteckung mit übertragbaren Katzenkrankheiten wie z.B. FIV, auch unter dem Namen „Katzen-AIDS" bekannt. Es kommt zu dem nur selten zu Revierkämpfen und den damit verbundenen Verletzungs- und Infektionsgefahren für die Tiere.
Dieser Appell richtet sich ebenfalls an alle Katzenbesitzer auf Bauernhöfen, bei denen die Tiere als Mäusefänger gehalten werden. Die rechtzeitige Kastration ist der beste Lohn für Ihre vierbeinigen Mitarbeiter!

Bitte helfen Sie durch die Kastration Ihrer Katzen die unkontrollierte Vermehrung und somit das Leiden der Tiere zu verringern.

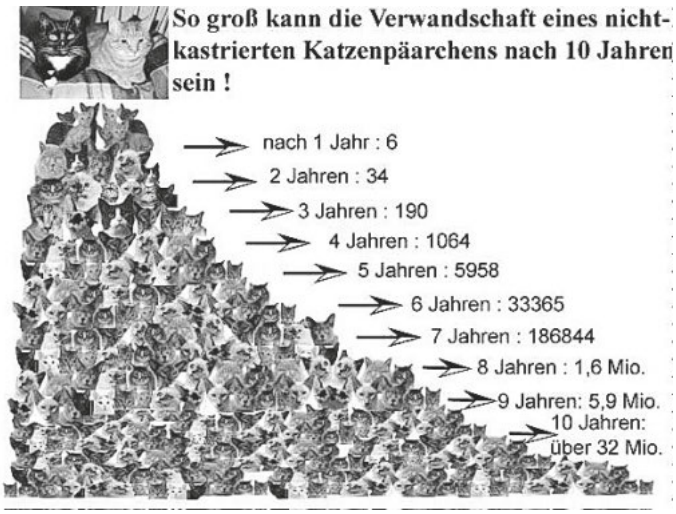

Wohnraum gesucht

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
die Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl ist entsprechend der Zuweisungen durch das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald verpflichtet, Flüchtlingen im Rahmen der Anschlussunterbringung Wohnraum zur Verfügung zu stellen.
Hierfür bieten wir bekanntermaßen dezentrale Unterbringungsmöglichkeiten in kommunalen Gebäuden an.
Die vorhandenen städtischen Kapazitäten sind jedoch beschränkt und reichen nach heutigem Stand mittel- bis langfristig zur Unterbringung nicht aus.
Daher suchen wir bereits jetzt nach Vermietern, die ihre Unterkünfte für Flüchtlinge zur Verfügung stellen wollen. Falls Sie daran Interesse haben, nehmen Sie bitte mit uns Kontakt auf.
Ihren Anruf nimmt Herr Hauptamtsleiter Christoph Ober (Tel. 07662/812-21) sehr gerne entgegen.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Benjamin Bohn
Bürgermeister

Standorte Defibrillatoren

Ortsverwaltung Bischoffingen,
Talstraße 1, 79235 Vogtsburg-Bischoffingen

Ortsverwaltung Bickensohl,
Achkarrer Straße 12, 79235 Vogtsburg-Bickensohl

Öffentliche WC-Anlage Burkheim, Mittelstadt,
79235 Vogtsburg-Burkheim

Ortsverwaltung Oberbergen,
Kirchstraße 7, 79235 Vogtsburg-Oberbergen

Raiffeisenbank Kaiserstuhl, im Eingangsbereich,
Bahnhofstraße 22, 79235 Vogtsburg-Oberrotweil

Ortsverwaltung Schelingen,
Steingasse 2, 79235 Vogtsburg-Schelingen

Achkarrer Krone, überdachte Weinterrasse, Schloßbergstraße 15, 79235 Vogtsburg-Achkarren

Stadt Vogtsburg - Notrufe und Bereitschaftsdienste

Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl

Bürgermeisteramt Vogtsburg,
Bahnhofstraße 20, 79235 Vogtsburg-Oberrotweil
Zentrale: 07662 812-0, Telefax 812-46,
E-Mail: rathaus@vogtsburg.de
E-Mail-Adresse für Nachrichtenblatt-Texte:
nachrichtenblatt@vogtsburg.de
Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	14.00 bis 18.30 Uhr

Hauptverwaltung

Bürgermeister Bohn	812-24
Bürgermeister-Sekretariat, Frau Dägele	812-24
Hauptamt, Herr Ober	812-21
Sekretariat, Frau Berger	812-25
Personalamt, Herr Chrobok	812-22
Sozialamt, Frau Immele	812-27
Alters- und Ehejubiläen, Frau Hettich	812-36
Meldeamt, Standesamt, Frau Wiedemann	812-29
Passamt, Meldeamt, Frau Hufenus	812-28
Nachrichtenblatt, Fundbüro	

Finanzverwaltung

Rechnungsamt, Herr Berwing	812-40
Rechnungsamt, Herr Karschewski	812-41
Rechnungsamt, Frau Schweitzer	812-42
Rechnungsamt, Frau Gut	812-47
Stadtkasse, Herr Bühler	812-45
Stadtkasse, Herr Wolf	812-44

Amt für Planen, Bauen, Pflegen

Amtsleitung, Frau Weinmann	812-34
Sekretariat, Frau Hiß	812-30
Bauanträge, Baulasten, Frau Kreutner	812-32
Tiefbau, Friedhof, Straßenbeleuchtung, Herr Hohwieler	812-33
- Wassermeister	015162849152
- Klärwerk	812-90
- Schwimmbad	6147
Abtl. Servicebetrieb Vogtsburg, Herr Dägele	812-80

Grundbucheinsichtsstelle

Ratschreiber, Herr Imbery	812-37
Touristik-Information Vogtsburg i. K.	94011
Frau Sayer	812-66

Forstverwaltung

Frau Hempelmann (laura.hempelmann@lkbh.de)	0162 2550711
Gemeindevollzugsdienst	07667 832-124

Sprechzeiten der Ortsverwaltungen

Achkarren, Telefon 285
Dienstag, 08.30 bis 11.30 Ihr
Donnerstag, 08.30 bis 11.30 Uhr

Bickensohl, Telefon 296
Dienstag, 14.00 bis 17.00 Uhr
Donnerstag, 08.00 bis 11.00 Uhr

Bischoffingen, Telefon 219
Dienstag, 08.00 bis 11.00 Uhr
Donnerstag, 14.00 bis 17.00 Uhr

Burkheim, Telefon 272
Dienstag und Donnerstag, 9.00 bis 12.00 Uhr

Oberbergen, Telefon 239
Dienstag, 14:00 bis 18:00 Uhr
Freitag, 08.00 bis 11.00 Uhr

Oberrotweil, Telefon 80130
Dienstag, 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag, 08.00 bis 11.00 Uhr

Schelingen, Telefon 251
Mittwoch, 08.00 bis 11.00 Uhr

Grünschnitt-Sammelstelle, Hinter der Mühle, Niederrotweil

Derzeit geschlossen

Öffnungszeiten: **mittwoch[illegible] Uhr**
[illegible] bis 15.45 Uhr

Bitte getrennte[illegible]ng von Reisig u. Gras/Laub/Krautiges beachten.

Sprechzeiten der Polizei

Zu den üblichen Sprechzeiten ist PHK Amann unter Tel. **07667/9117-130** beim Polizeirevier Breisach für Sie erreichbar. Außerhalb der regulären Arbeitszeit ist das Polizeirevier Breisach unter **07667/91170** oder unter der **Notrufnummer 110** zu erreichen.

Wasserversorgung

Außerhalb der regulären Arbeitszeit des Bauhofes/Wassermeisters Tel. 81290

Strom:

Netze BW, Rheinhausen Störungsnummer: 0800 3629477

Erdgas:

badenova AG & Co.KG, Störungshotline: 0800 2767767
Bereitschafts- und Entstörungsdienst rund um die Uhr;
Servicehotline: 0800 2838485
von Montag – Freitag von 08.00 – 18.00 Uhr

Dorfhelferin-Station Vogtsburg

Einsatzleiterin: Marion Immele, Bahnhofstr. 28, Oberrotweil,
Tel. 07662/812-43

DRK

Rettungsdienst / Notfallrettung, Tel. 112
Krankentransport: **Tel. 0761 / 1 92 22**
Rettungshundestaffel Freiburg, **Tel. 0761 / 1 92 22**

Ärztlicher Notfalldienst

Ärztlicher Bereitschaftsdienst Tel. 116 117
(www.kvbawue.de/buerger/notfallpraxen)
Kinderärztlicher Notfalldienst Tel. 116 117
Augenärztlicher Notfalldienst Tel. 116 117

Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen: 08000 116 016

Tierärztlicher Bereitschaftsdienst am Wochenende

Den tierärztlichen Notdienst erfragen Sie bitte bei Ihrem Haustierarzt.

Zahnärztliche Notrufnummer

0180 – 3 222 555 41

Bereitschaftsdienst

Samstag, 18.04.2020: Kaiserstuhl-Apotheke, Hauptstr. 67, 79356 Eichstetten am Kaiserstuhl, Tel.: 07663 - 12 05
Sonntag, 19.04.2020: Kaiserstuhl-Apotheke, Hauptstr. 3, 79235 Vogtsburg im Kaiserstuhl (Oberrotweil), Tel.: 07662 - 3 37
Apothekennotdienst im Internet: **www.aponet.de** oder unter Tel.-Nr. **22 8 33** von jedem Handy, ohne Vorwahl

Kirchliche Sozialstation Kaiserstuhl-Tuniberg e. V.

Individuelle Pflege, Alltagshilfen, Essen auf Rädern, Hausnotruf
Tel.: 07667 90 58 8-0, E-Mail: info@sozialstation-breisach.de
www.sozialstation-breisach.de

Nichtamtlicher Teil

Neuapostolische Kirche

Gemeinde Breisach, Waldstraße 3
- Gottesdienste sonntags 09.30 Uhr und mittwochs 20.00 Uhr -
Hinweis: Während der Bauzeit des neuen Kirchengebäudes finden unsere Gottesdienste in der Kapelle St. Verena in Breisach-Hochstetten, Kirchweg, statt.

Seelsorgeeinheit Vogtsburg

Veröffentlichung des vorläufigen Wahlergebnisses

Bei der Wahl des Pfarrgemeinderates in der Kirchengemeinde Vogtsburg
am 5. April 2020 wurden gewählt:

Lfd. Nr.	Name	Stimmbezirk	Gültige Stimmen
1	Leber, Bianca	Schelingen	333
2	Rauch, Gerlinde	Achkarren	331
3	Jäger, Renate	Burkheim, Bischoffingen	326
4	Gut, Alfred	Oberbergen	320
5	Rieger, Markus	Achkarren	318
6	Galli, Peter	Oberrotweil, Bickensohl	312
7	Hertenstein, Cornelia	Schelingen	310
8	DiMilia, Nicole	Burkheim, Bischoffingen	305
9	Sacherer, Michaela	Oberrotweil, Bickensohl	303
10	Dervoz, Katharina	Oberbergen	290

Wahlberechtigt waren: 2761 Gemeindemitglieder
abgegebene Stimmen: 384
davon 111 Briefwahl und
273 Online-Wahl
ungültige Stimmenzettel: 0
Wahlbeteiligung: 13,9%

Pfarrgemeinderatswahlen 2020

„Vergelt's Gott !" an alle Kandidatinnen und Kandidaten sowie allen Mitgliedern des Wahlausschusses und der Stimmbezirksausschüsse zur Wahl des Pfarrgemeinderates !
Vielen Dank allen, die mitgeholfen haben, diese Wahl trotz schwierigster Rahmbedingungen erfolgreich durchzuführen !
Im Namen der ganzen Seelsorgeeinheit Vogtsburg danke ich Ihnen herzlich,
Ihr Pfarrer Armin Haas, Pfarradministrator.

Fasten-Aktion 2020

Danke den Spenderinnen und Spendern für die Fasten-Aktion 2020 „Fasten und Lebensmittel Teilen – Einfach leben – vielfach geben!"
Wir vom Caritasausschuss der Seelsorgeeinheit Vogtsburg, die evangelischen Kirchengemeinden Bischoffingen und Bickensohl und Frau Brigit Trapp vom Caritassozialdienst Breisach, haben die vielen Sachspenden an die Hilfsbedürftigen in unserer Seelsorgeeinheit verteilt. Sie wurden mit Freude und Dankbarkeit entgegen genommen. Es war eine gute und gelungene Aktion, die es wieder ermöglichte Hilfsbedürftigen ihre persönliche Not für kurze Zeit verdrängen zu helfen, um somit ein schönes und freudiges Osterfest erleben zu können. Dazu haben Sie, liebe Spenderinnen und Spendern, wesentlich beigetragen. Nochmals recht herzlichen Dank.
Für den Caritasausschuss, Erhard Kühn

Bildungswerk Stadt Vogtsburg

Kommunikation (nicht nur) in Zeiten von Corona

Liebe Vogtsburgerinnen und Vogtsburger

durch die coronabedingte Kontaktsperre wird unsere gewohnte nachbarschaftliche Kommunikation sehr eingeschränkt. Aber gerade wegen der Kontaktsperre sind manche nachbarschaftlichen Absprachen umso wichtiger geworden, sei es zur Unterstützung bei Einkäufen oder der Kinderbetreuung Wir vom Bildungswerk beschäftigen uns seit längerer Zeit mit der Frage, ob und wie man ein sicheres und auf Vogtsburg begrenztes Nachbarschaftsnetzwerk aufbauen kann. Das kostenlose Internetportal nebenan.de könnte so eine Möglichkeit sein. Anders als bei Facebook & Co muss man sich dort mit „richtigem" Namen und Adresse anmelden und wird erst nach erfolgter Überprüfung der Daten zugelassen. Das ist aufwändiger, aber man weiß dafür auch genau mit wem man es zu tun hat. Nebenan.de verwendet die Nutzerdaten nicht zur Werbung und gibt sie nicht an Dritte weiter. Wie bei anderen socialmedia-Plattformen gibt es so etwas wie einen Markt zum Austausch von Informationen, Angeboten oder Anfragen. Auch ist die Bildung offener und geschlossener Gruppen möglich. Zum Beispiel bauen wir als Bildungswerk gerade eine geschlossene Gruppe zur internen Kommunikation auf. Vereine können die Absage oder Verschiebung von Veranstaltungen darin bekannt machen, die örtlichen Gewerbetreibenden ihre Öffnungszeiten (im Moment leider eher Schließzeiten) nennen oder auf ihren Lieferservice hinweisen. Mehr Informationen finden sie im Internet unter nebenan.de. Dort kann man sich der Vogtsburger Nachbarschaft anschließen. Je mehr Personen, Vereine und Gewerbetreibende mitmachen, desto besser ist der Informationsaustausch, desto besser ist die gegenseitige Hilfe in unserer Stadt.
Probieren Sie es aus, helfen Sie mit!

Bitte beachten: Als Name der Nachbarschaft unbedingt Vogtsburg im Kaiserstuhl eingeben, nicht nur Vogtsburg.
Wir werden auf unserer Homepage bildungswerk-vogtsburg.de über die Entwicklung der Aktion weiter informieren.

Naturzentrum Kaiserstuhl im Schwarzwaldverein e.V.

Pflanztipps für einen tierfreundlichen Garten - Oase für die Artenvielfalt!

Haus- und Kleingärten können einen wichtigen Beitrag zur Artenvielfalt leisten. Der tierfreundliche Garten ist bunt und ein bisschen wild. Vielfältige Strukturen und Lebensräume sorgen für Artenreichtum.

Wichtige Elemente im artenreichen Garten:
Mindestens ein ökologisch wertvoller, heimischer **Laub- oder Obstbaum** wie: Stieleiche, Zitter-Pappel, Birke, Grauerle, Hainbuche, Feldahorn, Spitzahorn, Winterlinde, Apfel, Zwetschgen, Kirsche.
Nistkästen, Löcher und Höhlungen sind wichtig für höhlenbrütende Vögel, Eichhörnchen, Fledermäuse, Siebenschläfer, Hornissen, Wildbienen.
Gemischte Hecke mit vielen Straucharten. Blüten und Früchte

sind dort sehr wichtig für Tiere. Die dichte Hecke bietet den Vögeln Schutz vor Elstern und Katzen.
Sträucher: Blasenstrauch, Brombeere, Eberesche, Felsenbirne, Haselnuss, Holunder, Roter Hartriegel, Rote Heckenkirsche, Heckenrose, Hundsrose, Weinrose, Pfaffenhütchen, Wolliger Schneeball, Sommerflieder (nur Nektar), Weiden als Kopfweide geschnitten, Weißdorn.

Beispiele sprechen für sich:
Der Weißdorn (*Crataegus monogyna*) bietet Beeren für 30 Vogelarten und ist Lebensraum für 150 Insektenarten wie Käfer, Wanzen, Wildbienen, Wespen, Schmetterlinge ...
Der Schwarze Holunder bietet Beeren für 60 Vogelarten, die Blüten werden von Rosenkäfer, Schwebfliegen und Honigbienen besucht.

Eine kleine Gartenecke mit **Brennnesseln** ist wertvoll - zahlreiche Schmetterlingsraupen ernähren sich davon.
Ein **Wildblumenbeet** ist ein Paradies für Insekten. Wichtig ist, dass viele heimische Pflanzen darin vorkommen, vor allem Flockenblumen und andere Korbblütler, Wiesenknautie, Skabiose und Schmetterlingsblütler wie Rotklee, Wicken und Platterbsen.
Begrünte **Zäune und Mauern** sind wichtig für Vögel, Spinnen, Schmetterlinge, Fliegen und die Zauneidechse. Die Breitblättrige Platterbse ist hier besonders gut für Wildbienen.
Selbstklimmende Kletterpflanzen: Efeu, Waldrebe und die für Hummeln sehr attraktive Lonicera henryi/immergrünes Geißblatt.
Ein **Komposthaufen** ist eine sinnvolle Ergänzung im Garten, da er nährstoffreichen Naturdünger für die Beetpflanzen liefert.
Natürliche Möglichkeiten für den Vogelnestbau sind selten geworden. Deshalb sollten **Nistkästen** nicht fehlen. Einfluglöcher zw. 25 und 35 mm Durchmesser. Fledermaus-Nistkästen zusätzlich am Gebäude aufhängen.
Nisthilfen für Wildbienen an einem sonnigen, wind- und regengeschützten Platz anbringen. Geeignete Baumaterialien sind Hartholz mit unterschiedlich großen sauberen Bohrungen, Schilf-, Bambusstängel, Holunder-, Brombeer-, Himbeerstängel, Stängel mit glatten Schnittkanten! **Markhaltige Stängel**: Halbhoch abgeschnittene Himbeerstängel und angeschnittene Brombeeren in der Hecke belassen – einige Wildbienen nisten dort.
Die meisten Wildbienen nisten jedoch im nackten Erdboden oder in der Lösswand.

Quellen: „aktion tier – menschen für tiere e.V.", Ausgabe 2/2018, Ursula Bauer und Naturzentrum Kaiserstuhl

Wir wünschen Ihnen viel Freude und gute Erholung in Ihrer eigenen kleinen Oase!

Kontakt + Information:
Naturzentrum Kaiserstuhl im Schwarzwaldverein e.V.
Birgit Sütterlin & Reinhold Treiber
Bachenstr. 42, 79241 Ihringen
Tel: 07668 7108 80 (Mo + Do 10-12 Uhr)
Email: info@naturzentrum-kaiserstuhl.de
www.naturzentrum-kaiserstuhl.de

Jugendmusikschule Kaiserstuhl-Tuniberg

Unterrichtsangebote und Gebühren während der Schließzeit

Wichtige Informationen für alle Eltern (Stand: 8. April 2020)

Liebe Eltern,
die derzeitige Schließung der Jugendmusikschule Westlicher Kaiserstuhl-Tuniberg infolge der Rechtsverordnung der Landesregierung stellt Sie und Ihre Familien aber auch die Musikschule vor große Herausforderungen. Daraus ergeben sich viele Fragen für Sie, auf die wir erst noch Antworten finden müssen.
Im Moment versucht das engagierte Kollegium der Musikschule für die Unterrichtsformen, in denen dies möglich ist, Unterricht als Fern- bzw. Onlineunterricht anzubieten. Vielleicht haben Sie schon erste Unterrichtseinheiten auf diese neue Art erlebt? Wir alle begeben uns damit auf neue Wege der digitalen Welt, die uns voraussichtlich in der Zukunft über kurz oder lang beschäftigen werden. **Natürlich bevorzugen wir, sobald das wieder möglich ist, den persönlichen Unterricht in der direkten menschlichen Begegnung.**

Bisher ist diese Fern-Unterrichtsform nicht Gegenstand unseres Unterrichtsverhältnisses gewesen. Wir bitten mit Hinblick auf die aktuelle Krisensituation um Ihre Bereitschaft, sich auf diese neuen Angebote einzulassen, den Fernunterricht als adäquate Unterrichtsform zu akzeptieren und die Musikschulgebühren dafür weiter zu entrichten. Für alle Schülerinnen und Schüler, die in Absprache mit ihrer Musikschullehrkraft bereits Online- bzw. Fernunterricht praktizieren, gehen wir davon aus, dass Sie weiterhin mit der regulären Gebührenabrechnung einverstanden sind.
Informieren Sie bitte Ihre Lehrkraft, wenn Sie die Online- bzw. Fernunterrichtsangebote nicht wahrnehmen wollen. Für diesen Fall oder wenn wir kein Angebot machen können (Nachholtermine), haben Sie Anspruch auf anteilige Gebührenerstattung. Bitte stellen Sie hierzu einen formlosen Antrag an jms.breisach@t-online.de .

In den Grundkursen „Elementare Musik/Musikalische Früherziehung" versuchen wir, die Eltern und Kinder wenn möglich mit Liedblättern und entsprechenden Lerneinheiten zu versorgen. Auch hier bitten wir Sie, dieses Unterrichtsangebot anzunehmen und die Gebühren weiterhin zu bezahlen. Sollten Sie dies ablehnen, informieren Sie uns bitte per E-Mail. Falls kein solches Angebot von unserer Seite erfolgt, erstatten wir die Gebühren unter Vorbehalt anteilig zurück.

Sollten Sie die Gebühren wegen einer wirtschaftlichen Notlage nicht im vollen Umfang bezahlen können, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung um zum Beispiel eine Sonderermäßigung zu beantragen. Falls Sie die Gebühren nicht mehr bezahlen können oder wollen, greifen Sie bitte nicht einfach zum Mittel der Rücklastschrift, denn dadurch entstehen der JMS in der Summe hohe zusätzliche Kosten. Schreiben Sie uns, wir finden eine möglichst schnelle und unbürokratische Lösung.

Wenn sich abzeichnet, dass aufgrund rechtlicher Vorgaben der Musikschulbetrieb auch nach den Osterferien nicht wieder aufgenommen werden kann, werden wir für die ersatzlos ausfallenden Unterrichtsformen (z. B. Grundkurse Elementare Musik, Klassenunterricht) den Gebühreneinzug aussetzen und eine anteilige Rückerstattung prüfen. Sie erhalten dann eine Änderungsrechnung.
Zuletzt möchte ich an Ihre Solidarität appellieren: Sie leisten einen großartigen Beitrag, in dem Sie Ihre Gebühren weiterhin bezahlen, damit wir unser Personal in diesen unsicheren Zeiten weiterbezahlen können. Wir haben bereits Zusagen von Eltern erhalten, dass die Gebühren in jedem Fall gerne weiterbezahlt werden, um die Musikschule mit ihren Lehrkräften zu unterstützen.

Vielen Dank für Ihr Verständnis, Ihre Flexibilität und Ihre Treue! Wir wollen Sie und Ihre Kinder mit der Musik durch diese schwierigen Zeiten begleiten.

Mit freundlichem Gruß
Christoph Scherzinger, Musikschulleiter

Freiwillige Feuerwehr Vogtsburg im Kaiserstuhl

Feuerwehr Vogtsburg sagt DANKE

Für das Nähen von Mundschutz für die Feuerwehr Vogtsburg,
sagen wir den Landfrauen von Vogtsburg ein herzliches Dankeschön.

Bleibt Gesund

Eure Feuerwehr Vogtsburg

Abenteuerland Spielplatz Burkheim

Liebe Spender & Sponsoren,
Liebe Mitbürger

Leider muss die Große Eröffnungsfeier des Burkheimer Spielplatzes am 25. April 2020 auf Grund der derzeitigen Situation bis auf weiteres Verschoben werden.
Wir freuen uns Ihnen möglichst bald einen neuen Termin mitteilen zu können.
Bleiben Sie gesund!

Vereinsmitteilungen

Seniorenkreis Bickensohl

Liebe Seniorinnen und Senioren,
aus gegebenem Anlass müssen wir unseren geplanten Seniorennachmittag am 24. April absagen.
Wir wünschen Euch weiterhin alles Gute, bleibt gesund!!!
Bis hoffentlich bald!
Reinhold und Hilde (Tel. 94292) und Annemarie

Achkarrer Dorfladen

Sehr geehrte Kunden!
ab April bieten wir frischen Spargel aus dem Ihringer Eselladen an!
Vorbestellungen vorausgesetzt!
0**7662 / 94 99 462**

Herzliche Grüße
Ihr Dorfladen-Team

Altenwerk Oberbergen-Schelingen

Liebe Mitglieder,
wir haben in Einvernehmen mit der Fa. Schaber unsere jeweiligen Fahrten im April und Mai abgesagt.

Es grüßt
Das Vorstandsteam

DRK Ortsverein Bickensohl

Nachruf

Mit Bedauern nehmen wir Abschied von unserem langjährigen DRK Gründungsmitglied

Günter Sorg

In seiner über 50jährigen Mitgliedschaft engagierte Günter sich trotz seiner Behinderung sehr in unserer Ortsgruppe.
Unser Mitgefühl gilt seiner Familie.

DRK Ortsverein Bickensohl

LandFrauen Oberbergen

Liebe LandFrauen,
Die Historix-Stadtführung in Freiburg am Dienstag, 21. April 20 findet NICHT statt.

Das VorstandsTeam

Nachtwächter Burkheim

Nachtwächter Burkheim

Aufgrund der aktuellen Situation können leider **keine Rundgänge** stattfinden.
Wir informieren Sie rechtzeitig darüber, wenn der Nachtwächter wieder seine Runden gehen darf.
Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.
Tel.: 07662 93 93 0

Wir suchen zum baldigen zeitnahen Kauf:
Baugrundstück, EFH, DHH, REH, RMH,
Mehrfamilienhaus oder Eigentumswohnung
SÜDBAU · Telefon 07681 - 20 92 886
info@suedbau-freiburg.de

Haushaltsauflösungen-Entrümpelungen-Umzüge
schnell - zuverlässig - günstig
Wir machen Ihnen ein unverbindliches, kostenloses Angebot
Diversa Haushaltsauflösungen & Umzüge
Ralf Hödle
Tel. + Fax: 07643/936835 oder 0160/8055668
www.diversa-ralf-hoedle.de

Gebläsespritzenprüfung
vom 27.4. – 6.5.2020
Sacherer Fahrzeugtechnik KG
Bahnhofstr. 34
Oberrotweil
Tel. 07662 6904
SACHERER FAHRZEUGTECHNIK KG

WIR FINDEN FÜR JEDE TREPPE DIE RICHTIGE LÖSUNG!
Treppenlifte · Plattformlifte · Senkrechtlifte
RehaLift
☎ 07741- 965858
www.reha-lift.com
denn Bewegungsfreiheit ist Lebensqualität!
DER SERVICE & VERKAUF VOM PROFI AUS IHRER REGION!

Ludwig Figlestahler **Bestattungsdienst**

† Überführung / Abholung
† Aufgeben der Todesanzeige
† individuelle Betreuung
† Erledigung aller Formalitäten
† Organisation der Beerdigung
† Tag und Nacht erreichbar

Milchstr. 9, 79206 Breisach-Gündlingen, Tel.: 07668/902090, Mobil: 0170/2137708

Gärtnerei Bärmann
BLUMENFACHGESCHÄFT
Aus aktuellem Anlaß bleibt unser Blumengeschäft geschlossen.
In der Gärtnerei bieten wir weiterhin Setzlinge, Kräuter und Pflanzen an!
Tomatenpflanzen für das Gewächshaus -über 10 verschiedene Sorten im Angebot
Nutzen Sie zur Kontaktvermeidung unseren telefonischen Bestelldienst mit Abholung oder Lieferservice ab 20 € Warenwert.
Bleiben Sie gesund!
Öffnungszeiten: Mo.- Sa. 8 - 12 Uhr, 14 - 18 Uhr, Sa. mittags geschlossen
Kirchgasse 27 • 79291 Merdingen • Telefon 07668 / 219

Sonnen Pellets®
215 € /to inkl. MwSt. (ab 3 to lose)
JETZT ZUM FRÜHLINGS-PREIS BESTELLEN
Beste Holzpellets aus heimischer Produktion
Mehr unter:
Schellinger
www.schellinger-kg.de

Zu vermieten in Jechtingen
ab 01.08. 3,5 Zimmer, EG, 96 qm mit EBK und Carport
650,- € KM + 150,- € NK • Telefon 0 76 62 / 93 67 95

Wegen Eigenbedarf suche ich
1-2-Zi.-Wohnung, Terrasse/Balkon
Tel. 0152/28953897 (gerne auch WhatsApp)

www.s.de/helfen

Gutscheine, die helfen.
#gemeinsamdadurch
Die Corona-Krise bedroht Menschen in allen Branchen. Nicht nur große Firmen, auch Kleinunternehmen sind betroffen. Auf dieser Plattform begegnen Sie ihnen - und können von zuhause aus helfen: mit dem Kauf von Gutscheinen unserer regionalen Unternehmen.
Jetzt kaufen. Jetzt retten. Später einlösen.

Wenn's um Geld geht
Sparkasse Staufen-Breisach

Ihre hilfreiche Begleitung im Trauerfall

Nigrin seit 1903 Inh. Schätzle

Bestattungen

www.bestattungen-kaiserstuhl.de

Vogtsburg-Oberrotweil • Hauptstraße11 & Mittelgasse10 • Telefon: 0 76 62 / 231 • Tag u. Nacht erreichbar

Information an unsere Kunden:

Zur Einhaltung der behördlichen Auflagen der Corona-Verordnung müssen wir die maximale Kundenzahl im Markt begrenzen bzw. den Zutritt zum Raiffeisen Markt steuern.

Daher gilt ab sofort folgende Regelung:

- **Zutritt nur mit Einkaufswagen**
- **Nur 1 Person je Einkaufswagen**

Wir bitten Sie um Einhaltung dieser Regelung. Bitte kommen Sie alleine zum Einkaufen und halten Sie darüber hinaus den erforderlichen Mindestabstand im Markt von 1,50m ein. Nur so können wir auch weiterhin wie gewohnt für Sie da sein.

Wir danken für Ihr Verständnis

Raiffeisen Markt Kaiserstuhl

Fachmarkt für Garten, Getränke, Obst- und Weinbau

Öffnungszeiten
Montag - Freitag
8.00 - 18.00 Uhr
und Samstag
8.00 - 13.00 Uhr

Azubi (m/w/d) gesucht!

Anlagenmechaniker & Blechner

BURY Haustechnik GmbH
79241 Ihringen
wärmstens zu empfehlen!

Komm zu uns ins Bury-Team und sichere Dir alle Vorteile eines zukunftsicheren, handwerklichen Berufs in einem traditionellen Betrieb:

- tolles, junges Team
- sehr vielseitiger Beruf
- viele Entwicklungschancen
- Provisionen
- betr. Altersvorsorge
- Auslandsaufenthalt
- wir zahlen Deinen Führerschein

Heizung • Wohlfühlbäder • Blechnerei • Reparatur-Service

Telefon 0 76 68/99 11-0 • www.bury-haustechnik.de

Roland Weis
Steinmetz und Bildhauer

Kapellenstraße 5a
79235 Vogtsburg - Oberbergen
07662/949118 od. 01749483261
www.steinmetz-weis.de

Meisterbetrieb

wiedensohler©

Wir reagieren zeitnah, schnell & zuverlässig, auch bei Kleinreparaturen!

KUNDENDIENST

SANITÄR | HEIZUNG

Saubere Arbeit & kurze Wartezeiten

Bruno Wiedensohler GmbH | Gewerbestraße 8
79206 Breisach - Gündlingen | Tel. 07668 / 99609-0
info@wiedensohler.de | www.wiedensohler.de